

**Anmeldung zur Freiwilligen Versicherung  
(für Verträge mit oder ohne Riesterförderung)**

Eingangsstempel (ZVK)

Magistrat der Stadt Frankfurt am Main  
-Zusatzversorgungskasse-  
Amt 11E  
60275 Frankfurt

Hinweise zum Datenschutz finden Sie am Ende des Antrags nach der Erklärung der/des Beschäftigten.

1. Angaben zum Arbeitgeber		
Bezeichnung des Arbeitgebers		Mitgliedsnummer
Straße und Hausnummer		
Postleitzahl	Ort	
Ansprechpartner: Name und Telefon		
2. Angaben zur Versicherten Person		
Familiename (ggf. auch Geburtsname)		Vorname(n)
ZVK-Versicherungsnummer	Geburtsdatum	Sozialversicherungsnummer
Straße und Hausnummer		Geburtsort
PLZ	Wohnort	
Telefon / E-Mail (freiwillige Angabe)		Steuer-Identifikationsnummer
3. Angaben zur Versicherung		
Gewünschter Versicherungsbeginn		01.
Die Versicherung beginnt jedoch frühestens am Ersten des Monats, in dem die Anmeldung bei uns eingegangen ist. <sup>1)</sup>		
4. Geplante Zahlungsweise		
Regelmäßiger Beitrag <sup>2)</sup>		Zahlungsbeginn
€ <input type="checkbox"/> monatlich   <input type="checkbox"/> jährlich		
Einmalzahlung	€	Einmalzahlung jährlich zahlbar im Monat

**Erklärung der/des Beschäftigten:**

- Hiermit ermächtige ich meinen Arbeitgeber, die gewählten Beiträge bis auf Widerruf aus meinem Nettoarbeitsentgelt an die Kasse abzuführen.
- Das „Bedingungsheft“ (bestehend aus dem Produktinformationsblatt, der Vertragsinformation, der allgemeinen Steuerinformation und den Hinweisen zum Datenschutz) sowie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der ZVK habe ich rechtzeitig vor Antragstellung erhalten. Die AVB werden Bestandteil des Vertrags. Den Empfang bestätige ich durch meine Unterschrift.
- **Verzicht auf eine Abfindung im Falle einer Kündigung (falls gewünscht, bitte ankreuzen):<sup>3)</sup>**

Ich möchte **unwiderruflich** auf eine Abfindung der Anwartschaft in Folge einer Kündigung in der Ansparphase verzichten (§ 24 Absatz 2 AVB).

• **Hinweis zum Datenschutz:**

Die ZVK Frankfurt a. M. als verantwortliche Stelle erhebt und verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen der Antragsbearbeitung ausschließlich zum Zweck der Antragbearbeitung. Rechtsgrundlage ist der Versicherungsvertrag, Ihre Daten werden außer in den gesetzlich geregelten Fällen nicht an Dritte weitergegeben. Nähere Informationen zum Datenschutz und zu Ihren Betroffenenrechten sowie die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten finden Sie unter [www.frankfurt.de/service-und-rathaus/verwaltung/aemter-und-institutionen/zusatzversorgungskasse/datenschutzhinweise](http://www.frankfurt.de/service-und-rathaus/verwaltung/aemter-und-institutionen/zusatzversorgungskasse/datenschutzhinweise)

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Beschäftigte/r\*)

\*bei Minderjährigen Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

**Erklärung des Arbeitgebers:**

- Der/die Versicherungsnehmer/in ist bei uns beschäftigt.
- Die obigen Angaben sind zutreffend.
- Der Vereinbarung wird zugestimmt.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift und Stempel Arbeitgeber)

## **Erläuterungen zum Antrag**

(Diese Erläuterungen sind nicht abschließend. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den AVB - Tarif 2017 der ZVK):

**Wir gehen davon aus, dass die Riesterförderung in Anspruch genommen wird. Riestergeförderte Betriebsrenten sind beitragsfrei in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung – sofern Sie dort pflichtversichert sind. Wenn Sie die Riesterförderung ausdrücklich nicht wünschen, vermerken Sie dies bitte an geeigneter Stelle im Antrag.**

### **(1) Versicherungsbeginn:**

Das Versicherungsverhältnis kommt auf Antrag in Textform des/der Versicherungsnehmers/in mit Zugang des Versicherungsscheins zustande. Die Freiwillige Versicherung beginnt frühestens am Ersten des Monats, in dem der Antrag bei der ZVK eingeht. Zu diesem Zeitpunkt muss das Beschäftigungsverhältnis noch bestehen. Der Antrag ist von dem/der Beschäftigten und vom Arbeitgeber zu unterschreiben. Eine Mindestlaufzeit des Versicherungsvertrages ist in der Freiwilligen Versicherung nicht vorgesehen.

### **(2) Beitragszahlung:**

Die Beiträge müssen bis zum Ende des jeweiligen Jahres, für das sie zu entrichten sind, bei der ZVK gutgeschrieben sein. Ein Mindestbeitrag wird von der ZVK nicht gefordert. Die Beiträge können jeweils an individuelle Bedürfnisse angepasst werden; eine Änderung der Beitragshöhe sowie eine Unterbrechung der Beitragszahlung ist möglich.

Verträge der Variante „Riester-Förderung“ sind grundsätzlich nach §§ 10a, 79 EStG förderfähig. Anspruch auf die Förderung haben Beschäftigte (u. a. Arbeitnehmer/innen und Auszubildende, Lohnersatzleistungsempfänger z. B. bei Bezug von Krankengeld), die in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind, sowie Angestellte mit Anspruch auf beamtenrechtliche Versorgung. Um die volle Förderung zu erhalten muss jeweils 4% des sozialversicherungspflichtigen Entgelts bzw. des Dienstbezugs des Vorjahres abzüglich der Riesterzulagen als Beitrag entrichtet werden, mindestens aber ein jährlicher Sockelbetrag i.H.v. 60,00 Euro. Es sollte daher jedes Jahr geprüft werden, ob eine Beitragserhöhung erforderlich ist, um die Altersvorsorgezulage in voller Höhe zu erhalten. Der Zulageantrag wird dem/der Versicherten unaufgefordert zugesandt. Wird durch den gewählten Beitrag der Förderrahmen überschritten, ist dies nicht von Nachteil, weil alle Beiträge unabhängig von der staatlichen Förderung zu Versorgungspunkten führen.

Es kann zusätzlich ein einmaliger Betrag aus dem Arbeitsentgelt eingesetzt werden, um die Riester-Förderung und/oder mögliche Steuervorteile voll auszuschöpfen.

### **(3) Verzicht auf eine Abfindung im Falle einer Kündigung:**

Verzichtet der Versicherungsnehmer bei Antragstellung unwiderruflich auf die Möglichkeit der Abfindung, wird das Versicherungsverhältnis im Falle der Kündigung als beitragsfreie Versicherung weitergeführt. Die erworbene Anwartschaft führt dann erst im Rentenfall zu einer Leistung.

### **Vertragliche Kündigungsbestimmungen:**

Die Freiwillige Versicherung kann von dem/der Versicherungsnehmer/in zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses oder mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres in Textform gekündigt werden, sofern noch keine Versicherungsleistungen beansprucht worden sind. Eine Kündigung nach Beginn der Rentenzahlung ist ausgeschlossen.

Hinweis: Die Versicherung kann aber auch nach Ende der Beschäftigung fortgeführt werden, wenn dies innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses beantragt wird.